



Aktenzeichen: PostCom-413-5/8  
Bern, 13. Dezember 2021

# STRAFBESCHEID

im **abgekürzten Verfahren** nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0) in der verwaltungsstrafrechtlichen Untersuchung gegen

C. \_\_\_\_\_,

betreffend

**Verletzung der Meldepflicht** gemäss Art. 4 Abs. 1 Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0).

## Die Eidgenössische Postkommission PostCom stellt fest und erwägt:

Als Geschäftsführer und damit verantwortliches Organ der B. \_\_\_\_\_ GmbH war der Beschuldigte C. \_\_\_\_\_ verpflichtet, das Unternehmen, welches Kundinnen und Kunden im eigenen Namen gewerbsmässig Postdienste anbietet und damit dem Postgesetz untersteht, der Eidgenössischen Postkommission, Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern, zu melden (vereinfachte Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 Postverordnung vom 29. August 2012; VPG; SR 783.01). Dieser Pflicht ist der Beschuldigte bis am 27. Dezember 2020 nicht nachgekommen (Registrierung am 28. Dezember 2020).

## Demnach erkennt die PostCom:

1. C. \_\_\_\_\_ hat sich der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 PG schuldig gemacht.
2. Er wird in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 Bst. a PG, Art. 6 und Art. 8 VStrR mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft.

Die Busse wird nicht ins Strafregister eingetragen.

3. Für den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren wird keine Spruchgebühr erhoben und auf die Erhebung einer Schreibgebühr wird verzichtet (Art. 95 Abs. 1 VStrR, Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren vom 25. November 1974; SR 313.32).

Dem Beschuldigten werden somit keine Verfahrenskosten auferlegt.



4. Die Busse wird nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids separat in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Antonio Illari  
Untersuchungsleiter